






## Newsletter Kapitalmarktrecht

GK-law.de - Aktuell - Januar 2019

### Unsere Themen:

 <b>Gesetzgebung</b>	2
▪ Referentenentwurf für Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und Änderung von Finanzmarktgesetzen	2
▪ Bundesregierung nimmt zur Rolle der BaFin bei Kryptowährungen und Token sowie Gesetzesvorhaben Stellung	3
 <b>Beratungspraxis</b>	4
▪ BMF-Konsultationen zu Erfahrungen und Änderungsbedarf in Sachen MiFID II/ MiFIR	4
▪ BaFin-Auslegungs- und Anwendungshinweise für das Geldwäschegesetz (GwG)	5
 <b>Impressum</b>	5

# Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung



## Gesetzgebung

### ■ Referentenentwurf für Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und Änderung von Finanzmarktgesetzen

Im November vergangenen Jahres veröffentlichte das Bundesfinanzministerium seinen Referentenentwurf zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung, deren Vorgaben ab 21. Juli 2019 unmittelbar gelten. Weil zahlreiche Vorschriften aufgehoben werden, wird das Wertpapierprospektgesetz neu nummeriert.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bleibt weiterhin für die Prospektbilligung zuständig. Sie erhält die zur Wahrung ihrer Aufgaben nach der EU-Prospektverordnung erforderlichen Befugnisse – hierzu gibt es Änderungen im **Wertpapierprospektgesetz** sowie - im Zusammenhang mit Handelseinschränkungen und -aussetzungen – im **Wertpapierhandelsgesetz**. Daneben werden die Bußgeldtatbestände des Wertpapierprospektgesetzes und des Wertpapierhandelsgesetzes angepasst, um Verstöße gegen die EU-Prospektverordnung und einschlägige nationale Bestimmungen sanktionieren zu können.

Die Regeln zur Prospekthaftung und Haftung bei Wertpapier-Informationenblättern werden im Wesentlichen unverändert beibehalten.

Die mit Wirkung zum 21. Juli 2018 eingeführten **Ausnahmen von der Prospektpflicht** bleiben bestehen und werden für eine praxisnahe, erleichterte Kapitalmarktfinanzierung bei kleinen Wertpapierangeboten in zweierlei Hinsicht angepasst:

- Zum einen wird ein **Gleichlauf der Obergrenze** für prospektfreie Angebote bei jetzt bis 8 Mio. Euro hergestellt.
- Zum anderen wird bei Bezugsrechtsemissionen an bestehende Aktionäre auf die **Einzelanlageschwellen** für nicht qualifizierte Anleger als weitere Bedingung der Prospektausnahme verzichtet.

In der Anlage zur **Wertpapierprospektgebührenverordnung** werden die Gebührentatbestände angepasst und ergänzt. Denn für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der EU-Prospektverordnung und dem Wertpapierprospektgesetz werden von der BaFin künftig Gebühren erhoben.

Aus Anlegerschutz- und Transparenzgesichtspunkten wird im **Vermögensanlagengesetz** - neben klarstellenden Änderungen - die Möglichkeit, einen im Hinblick auf einzelne Angebotsbedingungen unvollständigen Verkaufsprospekt zu veröffentlichen, abgeschafft.

Das **Kreditwesengesetz** wird zum einen geändert, um sicherzustellen, dass institutsintern Verstöße gegen die EU-Prospektverordnung gemeldet werden können. Zum anderen erfolgt eine Klarstellung, dass Zentralverwahrer für das Betreiben des Eigengeschäfts keine zusätzliche Erlaubnis nach dem

Kreditwesengesetz benötigen, soweit dies bereits von der Zulassung nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 umfasst ist.

## ■ **Bundesregierung nimmt zur Rolle der BaFin bei Kryptowährungen und Token sowie Gesetzesvorhaben Stellung**

Das Kammergericht Berlin hat im September 2018 geurteilt, dass der Handel mit Bitcoin kein Bankgeschäft bzw. keine Straftat darstelle, weil es sich bei Kryptowährungen weder um eine Rechnungseinheit noch um ein Finanzinstrument nach dem Kreditwesengesetz (KWG) handele.

Auf eine Anfrage der FDP-Fraktion stellte die Bundesregierung am 27. November 2018 klar, dass das strafrechtliche Urteil des Kammergerichts Berlin nicht die Verwaltungspraxis der BaFin betreffe, nach der Kryptowährungen als Finanzinstrumente in Form von Rechnungseinheiten im Sinne des KWG eingeordnet werden, so dass Finanzdienstleistungen mit Kryptowährungen nach wie vor erlaubnispflichtig nach § 32 KWG seien. Nach Ansicht der Bundesregierung beschränkt sich das Urteil des Kammergerichts Berlin auf die Frage der Strafbarkeit.

In diesem Zusammenhang prüft die Bundesregierung derzeit, ob die Fortführung der Verwaltungspraxis der BaFin zur Erlaubnispflicht von Geschäften mit Kryptowährungen und Token durch gesetzgeberische Maßnahmen flankiert werden sollte.

Die Entscheidung der BaFin, Kryptowährungen als Finanzinstrumente in Form von Rechnungseinheiten im Sinne des KWG einzuordnen, fiel bereits 2011 in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, so die Bundesregierung in ihrer Antwort. Damit wurde unter anderem den geldwäscherechtlichen Risiken von Kryptowährungen Rechnung getragen. Diese Risiken werden auch durch die Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie adressiert, deren Umsetzung derzeit von der Bundesregierung vorbereitet wird.

# Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke  
Rechtsanwalts GmbH  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0  
Fax: +49 551 789 669-20  
E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



**GK-law.de**  
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

Da Kryptowährungen und Token weltweit emittiert und gehandelt werden, setzt sich die Bundesregierung für einen angemessenen Regulierungsrahmen vor allem auf europäischer und internationaler Ebene ein – wie bei der Finanzmarktregulierung üblich.

Kammergericht Berlin, Az.: 161 Ss 28/18; Deutscher Bundestag, Drucksache 19/6034 vom 27.11.2018

## **Beratungspraxis**

### ■ **BMF-Konsultationen zu Erfahrungen und Änderungsbedarf in Sachen MiFID II/ MiFIR**

Seit einem Jahr sind die Vorgaben der EU-Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) und der EU-Finanzmarktverordnung (MiFIR), die mit dem Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz im deutschen Recht verankert worden sind, anwendbar.

Die umfangreichen Neuregelungen zielen auf eine Verbesserung des Anlegerschutzes ab und enthalten Vorgaben zur Zielmarktbestimmung, Geeignetheitserklärung, Verbesserung der Kosteninformationen, Aufzeichnung von Telefongesprächen sowie Zulässigkeit der Annahme von Provisionen. Betreffend den Handel von Finanzinstrumenten gibt es Vorgaben zur Tätigkeit von Handelsplattformen, der Vor- und Nachhandelstransparenz, der Adressierung von Risiken des algorithmischen Handels und Hochfrequenzhandels sowie zu spezifischen Aspekten des Handels mit Warenderivaten.

Im Rahmen der im Koalitionsvertrag vereinbarten Evaluierung der MiFID II/MiFIR-Vorschriften gibt das Bundesministerium der Finanzen Branchenvertretern auf Seiten der Finanzinstitute, Marktbetreiber und Emittenten wie auch auf Seiten der Anleger - bis Freitag, den 15. März 2019 - Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme hinsichtlich ihrer gemachten Erfahrungen.

Da Änderungen der EU-Vorgaben nur auf europäischer Ebene erfolgen können, plant das Ministerium den eventuell bestehenden Nachbesserungs- bzw. Änderungsbedarf auf der Grundlage der eingehenden Stellungnahmen gegenüber der Europäischen Kommission zu adressieren. Anknüpfungspunkt hierzu bieten die Vorbereitungsarbeiten an dem gemäß Art. 90 MiFID II bis März 2020 vorzulegenden Bericht der Europäischen Kommission zu verschiedenen Aspekten der MiFID II-Vorgaben.

Die Stellungnahmen können per E-Mail an [VIIB5@bmf.bund.de](mailto:VIIB5@bmf.bund.de) und [hartmut.krueger@bmf.bund.de](mailto:hartmut.krueger@bmf.bund.de) gerichtet werden. Sie werden entsprechend Beschluss der Bundesregierung zur Erhöhung der Transparenz im Internet veröffentlicht.



## ■ BaFin-Auslegungs- und Anwendungshinweise für das Geldwäschegesetz (GwG)

Die BaFin hat am 11. Dezember letzten Jahres ihre Auslegungs- und Anwendungshinweise für das Geldwäschegesetz (GwG) veröffentlicht. Diese gelten für alle Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz, die unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen, insbesondere also Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute und Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Die Hinweise konkretisieren die gesetzlichen Vorschriften, um eine ordnungsgemäße Umsetzung der Kundensorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten. Sie folgen dabei einem risikobasierten Ansatz. Erläutert werden insbesondere auch gesetzliche Neuerungen, wie z.B. das Konzept des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten. Darüber hinaus werden die Pflichten im Zusammenhang mit der Identifizierung der auftretenden Person verdeutlicht. Die Auslegungs- und Anwendungshinweise greifen auch Entwicklungen am Markt auf und treffen Regelungen hierzu.

Die BaFin hat die Auslegungs- und Anwendungshinweise zuvor schriftlich und im Wege einer Anhörung konsultiert.

## ● Impressum und Datenschutz

Verarbeitende Stelle von personenbezogenen Daten ist die:

Gündel & Katzorke  
Rechtsanwalts GmbH  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel. +49 551- 789 669-0  
Fax +49 551- 789 669-20

# Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke  
Rechtsanwalts GmbH  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0  
Fax: +49 551 789 669-20  
E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



**GK-law.de**  
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [GK-law.de](http://GK-law.de)

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke  
Sitz: Göttingen  
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Die Verwendung erfolgt zu Informationszwecken aufgrund einer Vertragsbeziehung zu uns, einer erteilten Einwilligung und/oder aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit. Die Daten verwenden nur wir.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter [www.brak.de](http://www.brak.de).

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich. Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe [GK-law.de](http://GK-law.de) erlaubt. Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, können Sie sich hier abmelden: [www.gk-law.de/Abmelden-1623273446.html](http://www.gk-law.de/Abmelden-1623273446.html).

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: [www.gk-law.de/Datenschutzhinweis-0103041433.html](http://www.gk-law.de/Datenschutzhinweis-0103041433.html).

© 2019 - Alle Rechte vorbehalten.